

Satzung des FC Einheit Rostock

§ 01 Name und Sitz des Vereins

Der am 15.04.2019 gegründete Verein führt folgenden Namen: FC Einheit Rostock
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz: e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

Der Verein bekennt sich zum Amateurgedanken. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.
Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des §52 Absatz 2 Nr. 21 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Farben des Vereins sind Blau - Weiß.

§ 03 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat im Rahmen seiner Möglichkeiten folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) seinen Mitgliedern innerhalb der jeweiligen Fachabteilung Gelegenheit zu geben, alle Wettkampfformen auszuüben, den Leistungs- und Breitensport zu fördern und sich jugendpflegerisch zu betätigen,
- b) die einheitliche Ausrichtung des Sports innerhalb der Fachabteilungen nach den Bestimmungen der Fachverbände zu gewährleisten,
- c) die im Vereinsgebiet stattfindenden Wettkämpfe auszurichten und Verhandlungen mit den örtlichen Stellen zu führen,
- d) in Streitfällen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins zu entscheiden,
- e) abteilungsübergreifende Arbeitsgemeinschaften können gebildet werden,

f) es können Spiel- oder Startgemeinschaften mit anderen Vereinen vereinbart werden,

g) der Verein kann Interessengemeinschaften und Abkommen mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, bilden bzw. vereinbaren.

§ 04 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung muss dem Antragsteller auf Wunsch eine nachvollziehbare Begründung mitgeteilt werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Mitgliedschaft in dem Verband nach sich, dem der Verein durch die jeweilige Fachabteilung als Mitglied angehört.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und die Ordnungen des Vereins und des jeweiligen, auf sie bezogenen Fachverbandes, dem der Verein angehört, anzuerkennen und zu achten.

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und wählbar sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

§ 05 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu zahlen sind.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Grundbeitrag
- b) Aufnahmegebühren

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach Anhörung des Ältesten- und Ehrenrates durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden,

wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 07 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 08 Die Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins besitzt das Stimmrecht für die Vorstandswahl und sonstige Beschlussfassungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 4-jährigen Rhythmus statt. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor dem vom Vereinsvorstand festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in Textform zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder zur Niederschrift mit Begründung spätestens 7 Tage vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Die eingereichten Anträge werden bei der Mitgliederversammlung verlesen.

Wenn es die Belange des Vereins erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

§ 09 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Leiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Ein Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Die Vertretungsmacht des einzelnen Vorstandsmitgliedes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 100,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes mit 2/3 Mehrheit einzuholen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann es durch den verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung angekündigt war. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Personen, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Wird mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen

Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Stadt Rostock zu übertragen, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.06.2019 von der Mitgliederversammlung des FC Einheit Rostock beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.